

Synopse

Gesetz über die Ombudsstelle

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
	<p>Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 101 der Kantonsverfassung, beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>1. Zweck, Aufgaben und Wirkungsbereich</p>	
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Ombudsperson soll das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben stärken und das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht unterstützen.</p>	
	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die Ombudsperson hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunfterteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden, b) Vermittlung bei Konflikten mit Behörden, c) Abgabe von Empfehlungen an Behörden. <p>² Sie prüft das beanstandete Verhalten auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
	<p>§ 3 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle erstreckt sich grundsätzlich auf</p> <p>a) Behörden der kantonalen Verwaltung,</p> <p>b) selbständige und unselbständige Staatsanstalten.</p> <p>² Vom Wirkungsbereich ausgeschlossen sind folgende selbständige Anstalten:</p> <p>a) Aargauische Kantonalbank (AKB),</p> <p>b) Aargauische Pensionskasse (APK),</p> <p>c) BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA),</p> <p>d) Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).</p> <p>³ Weiter vom Wirkungsbereich ausgeschlossen sind insbesondere</p> <p>a) der Grosse Rat,</p> <p>b) die Justiz,</p> <p>c) privatrechtliche Leistungserbringer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben,</p> <p>d) Spitäler,</p> <p>e) kirchliche Institutionen,</p> <p>f) Gemeinden,</p> <p>g) alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit,</p> <p>h) alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
	i) alle Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren besteht.	
	2. Wahl, Rechtsstellung und Organisation	
	<p>§ 4 Wahl</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt die Ombudsperson für die Dauer von vier Jahren. Zulässig ist die Wahl von zwei Personen im Jobsharing.</p>	
	<p>§ 5 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Ombudsperson darf kein anderes öffentliches Amt und keine leitende Funktion in einer politischen Partei, einem Verband oder einer wirtschaftlichen Unternehmung ausüben.</p> <p>² Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die sie in ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.</p>	
	<p>§ 6 Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.</p> <p>² Die Ombudsstelle ist administrativ dem Büro des Grossen Rats zugeordnet.</p>	
	<p>§ 7 Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Die Ombudsperson erstellt für die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben den Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
	<p>² Die Ombudsperson übermittelt dem Regierungsrat ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf ihres Budgets und ihren Jahresbericht.</p> <p>³ Der Regierungsrat leitet diese unverändert dem Grossen Rat weiter; er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p>	
	<p>§ 8 Mitarbeitende</p> <p>¹ Die Ombudsperson stellt ihre Mitarbeitenden im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Budgets an.</p> <p>² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.</p>	
	<p>§ 9 Aufsicht und Berichterstattung</p> <p>¹ Die Ombudsperson untersteht der Aufsicht des Grossen Rats.</p> <p>² Sie veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	
	<p>§ 10 Amtsenthebung</p> <p>¹ Eine Amtsenthebung durch den Grossen Rat ist zulässig bei</p> <p>a) schwerer vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung von Amtspflichten,</p> <p>b) dauerhaftem Verlust der Fähigkeit, das Amt auszuüben,</p> <p>c) Verurteilung wegen einer Handlung, die nicht mit dem Amt vereinbar ist, es sei denn, die Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
	<p>² Die Ombudsperson hat den Grossen Rat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>	
	<p>3. Verfahren</p>	
	<p>§ 11 Einleitung und Prüfungsumfang</p> <p>¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin tätig oder wenn sie bei ihren Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind.</p> <p>² Sie entscheidet selbst, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.</p> <p>³ Sie kann eine erstinstanzlich hängige oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.</p> <p>⁴ Nimmt sie ein Anliegen entgegen, gibt sie der betroffenen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	
	<p>§ 12 Prüfungsinstrumente</p> <p>¹ Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson insbesondere die folgenden Kompetenzen:</p> <p>a) Einholung von schriftlichen und mündlichen Auskünften,</p> <p>b) Durchführung von Augenscheinen an Ort und Stelle,</p> <p>c) Durchführung von Aussprachen unter den Beteiligten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
	<p>§ 13 Mitwirkungspflichten und Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsperson verpflichtet.</p> <p>² Die Behörden sind der Ombudsperson gegenüber ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Vorlage der Akten und zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p>³ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.</p>	
	<p>§ 14 Erledigung</p> <p>¹ Die Ombudsperson kann den Gesuchstellenden für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen oder eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten Behörden abgeben.</p> <p>² Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden.</p> <p>³ Die Behörden informieren die Ombudsstelle und die Ratsuchenden über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.</p>	
	<p>§ 15 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ombudsstelle ist unentgeltlich.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
	4. Schlussbestimmung	
	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	
	II.	
	<p>1. Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 23 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die ihnen in amtlicher oder dienstlicher Stellung anvertraut worden sind oder die sie in dieser Stellung wahrgenommen haben und die ihrer besonderen Natur nach wegen höheren öffentlichen oder privaten Interessen nicht für Dritte bestimmt sind. Das Gleiche gilt zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Vorliegen einer besonderen Vorschrift. Der Regierungsrat kann in einzelnen Fällen entsprechende Anordnungen treffen.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Entbindung vom Amtsgeheimnis.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
<p>⁴ Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses liegt nicht vor, wenn schwerwiegende Missstände, nach Ausschöpfung des Dienstweges, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates gemeldet werden.</p>	<p>⁴ [...] <u>Mitarbeitende sind berechtigt, der [...] kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.</u></p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>⁶ Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss Absatz 1 und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ dar.</p> <p>⁷ Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen in ihrer beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.</p>	
	<p>2. Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 10 Prozess der Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle [...] <u>die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson</u> erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
<p>² Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat.</p> <p>³ Der Regierungsrat leitet dabei die Pläne der ihm nicht zugewiesenen Aufgabenbereiche unverändert dem Grossen Rat weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p> <p>⁴ Im Aufgabenbereich der Gerichte darf die Steuerung durch den Grossen Rat die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁵ Im Aufgabenbereich der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darf die Steuerung durch den Grossen Rat die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁶ Die zuständigen Instanzen legen nach Massgabe der Aufgabenbereiche die Pläne und Berichte der Leistungsgruppen fest.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2021...	Bemerkungen...
<p>§ 18 Prozess und Steuerungsebenen</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.</p> <p>² Für die Steuerungsebenen und den Prozess der Steuerung kommen sinngemäss die §§ 9 und 10 zur Anwendung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle [...], die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. II.	
	Aarau, Präsident/in des Grossen Rats Protokollführer/in	